

ausgeschlossen und in das XIII. Capitel verwiesen werden soll?  
— Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer §. 37 mit dieser Abänderung annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 38.

Bei Sicht zahlbare Wechsel verfallen an dem Tage, an welchem sie zur Sicht präsentirt werden.

Das erste Deputationsgutachten sagt:

Es dürfte zweckmäßig sein, hinter den Anfangsworten des Paragraphen:

„bei Sicht“  
die gleichbedeutenden Worte:

(„nach Sicht, a vista“)  
als Erläuterung in Parenthese zu setzen, was man in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation anempfiehlt.

Präsident v. Carlowitz: Es sollen also nach Anrathen der Deputation hinter den Anfangsworten des Paragraphen: „bei Sicht,“ die Worte: „(nach Sicht, a vista)“ eingeschaltet werden. Tritt die Kammer dem bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob §. 38 des Entwurfs mit dieser Veränderung angenommen werden wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 39.

Die Verfallzeit der Wechsel, welche eine angegebene Anzahl von „Tagen nach Sicht“ zahlbar gezogen sind, wird ermittelt, indem man diese Anzahl der Tage mit dem Tage nach der Präsentation zur Sicht zu zählen anfängt. (z. B. ein 14 Tage nach Sicht gezogener Wechsel verfällt, wenn er an einem 1. zur Sicht präsentirt worden, den 15. desselben Monats.)

Zu §. 39 bemerkt der Nachbericht Folgendes:

Die zweite Kammer hat den Paragraphen unverändert angenommen. Es hat sich jedoch hier noch eine nicht ganz unwichtige anderweite Bemerkung dargeboten. Wenn nämlich die Verfallzeit der Wechsel, welche auf eine angegebene Anzahl von „Tagen nach Sicht“ zahlbar gezogen sind, dergestalt ermittelt werden soll, daß man diese Anzahl der Tage mit dem Tage nach der Präsentation zur Sicht zu zählen anfängt, so kann der Zweifel entstehen, wie es bei einem „acht Tage nach Sicht“ gezogenen Wechsel zu halten sei. Der deutsche Sprachgebrauch bezeichnet nämlich mit dem Ausdruck: „acht Tage“ eigentlich nur sieben Tage, und nach diesem Sprachgebrauche würde ein acht Tage nach Sicht gezogener Wechsel an demselben Wochentage zahlbar sein, an welchem er in der Woche vorher präsentirt worden ist. Die Herren Commissarien erklärten jedoch, daß auf diesen Sprachgebrauch im Gesetze um deswillen keine Rücksicht genommen worden sei, weil es dann keinen passenden Ausdruck geben würde, um zu bezeichnen, daß ein Wechsel wirklich erst am achten, nicht am siebenten Tage nach Sicht zahlbar sein solle, — also daß er, wenn er Montags am ersten eines Monats präsentirt worden, nicht Montags am achten, sondern Dienstags am neun-

ten Tage des Monats zu zahlen sei. Dies erschien auch der Deputation als richtig. Um jedoch die bemerkte Zweideutigkeit zu verhüten, schlägt man vor, gerade den Fall, der zu derselben Veranlassung giebt, als Beispiel in den Paragraphen aufzunehmen, und daher in der vierten Zeile desselben die Zahl „14“ in „8“, und in Zeile 5 die Zahl „15“ in „9“ zu verwandeln.

Präsident v. Carlowitz: Es soll also in der vierten Zeile die Zahl „14“ in „8“ und in Zeile 5 die Zahl „15“ in „9“ verwandelt werden. Tritt die Kammer dem bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich noch: ob die Kammer §. 39 des Entwurfs mit dieser Veränderung annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 40.

Ist ein Wechsel „Wochen nach Sicht“ zahlbar gestellt, so ergiebt sich der Verfalltag durch eine Zählung der Wochen, wobei man jede Woche mit dem Wiedereintritt des Wochentags, an welchem die Präsentation geschehen, für geschlossen achtet. (z. B. ein Wechsel vier Wochen nach Sicht zahlbar gezogen, verfällt, wenn er Sonnabend den 1. Mai zur Sicht präsentirt worden, Sonnabend den 29. desselben Monats.)

Die Deputation hat keine Bemerkung gemacht.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 40 des Entwurfs annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 41.

Bei einem „Monate nach Sicht“ zahlbar gestellten Wechsel tritt die Verfallzeit ein, wenn dieselbe Zahl des Monats-tages, welche das Datum der Sicht bezeichnet, in dem zur Zahlung angegebenen Monate wiederkehrt. (z. B. ein Wechsel drei Monate nach Sicht zahlbar gestellt, der am 10. Januar zur Sicht präsentirt gewesen, verfällt den 10. April.)

Auch hier hat die Deputation nichts bemerkt.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 41 des Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 42.

Wäre die Präsentation an einem Monatsstage geschehen, den der Monat der Verfallzeit nicht zählt, z. B. wäre der auf zwei Monate nach Sicht zahlbar gestellte Wechsel am 31. December präsentirt, so verfällt der Wechsel am letzten Tage des bezeichneten Monats (z. B. wenn das folgende Jahr ein Schaltjahr ist, am 29., außerdem am 28. Februar).

Auch hier ist keine Erinnerung der Deputation vorhanden.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 42 des Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.